

## PRESSEMITTEILUNG

### **Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2015 zu Altanschießern in Brandenburg trifft auf Mecklenburg-Vorpommern nicht zu!**

Anschlussbeiträge für Altanschießer im Land  
Brandenburg rechtswidrig;  
die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern  
unterscheidet sich elementar.

Der Begriff Altanschießer (also Grundstücke, die bereits zu DDR-Zeiten an zentrale Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen waren) bedeutet nicht, dass für Investitionen aus DDR-Zeiten Beiträge erhoben werden. Die Verbände und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung standen nach der Wiedervereinigung vor der Aufgabe, die größtenteils maroden Anlagen aus DDR-Zeiten auf der Grundlage von Konzepten neu herzustellen und dem Stand der Technik anzupassen und auszubauen. Damit gingen sehr hohe Investitionen einher, die nicht nur neu angeschlossenen Grundstücken zugutekommen, sondern alle Grundstücke, ob alt angeschlossen oder neu, bevorteilten. Somit war auch die Kostenbeteiligung entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu sichern.

Auf der Grundlage langfristiger Planungen und Finanzierungskonzepte ist die Refinanzierung der Herstellungskosten grundsätzlich auf drei „Säulen“ gestellt: Fördermittel, Anschlussbeiträge und Kredite, die über Benutzungsgebühren geltend gemacht werden. Ohne die Beitragserhebung wären, abgesehen von einer ganzen Reihe rechtlicher Probleme, wesentlich höhere Gebühren die Folge.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 12.11.2015 zur Erhebung von Anschlussbeiträgen gegenüber Altanschießern in Brandenburg hat auch in Mecklenburg-Vorpommern für Verunsicherung gesorgt. Die Entscheidung betrifft allerdings die besonderen Verhältnisse Brandenburgs und nicht die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern. Die Rechtslage ist nicht auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar.

Kommunalabgabenrecht ist Landesrecht, das gilt auch für die dazu ergehende Rechtsprechung.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2004 hatte der brandenburgische Gesetzgeber eine Regelung ins dortige Kommunalabgabengesetz (KAG) neu aufgenommen, nach der die Beitragspflicht frühestens mit der ersten **wirksamen** Satzung entstehen kann.

Davor entsprach es der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht (OVG) Brandenburg, dass die erste Satzung, unabhängig von ihrer Wirksamkeit, die Beitragspflicht entstehen lässt. Im Februar 2004 wäre deshalb in vielen Fällen, insbesondere auch für sogenannte Altanschießer, Verjährung eingetreten. Die Änderung des brandenburgischen KAG machte in diesen Fällen die Beitragserhebung wieder möglich.

Darin sah das BVerfG einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Auch der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern hatte im März 2005 eine dem brandenburgischen KAG entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Greifswald für das Entstehen der Beitragspflicht aber schon immer auf die erste **wirksame** Satzung an. Anders als in Brandenburg konnten die Beitragspflichtigen in Mecklenburg-Vorpommern daher nicht darauf vertrauen, dass allein durch das Inkrafttreten der ersten Beitragssatzung die Verjährung zu laufen beginnt. Erst mit Inkrafttreten einer wirksamen Satzung kann in Mecklenburg-Vorpommern die Verjährung des Beitragsanspruchs zu laufen beginnen. Die Rechtslage in beiden Bundesländern unterscheidet sich deshalb elementar.

**Die KOWA MV ist ein Zusammenschluss von 22 Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern.**

*Aufgaben: Interessenvertretung, Erfahrungsaustausch, Information und Öffentlichkeitsarbeit*